



# **Parkierungsverordnung**

vom Gemeinderat genehmigt: 26.04.2021  
gültig ab: 01.06.2021

# Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung und allgemeine Bestimmungen .....	3
1	Vorbemerkung .....	3
2	Gesetzliche Grundlagen .....	3
3	Zweck und Gegenstand .....	3
4	Begriffe .....	3
II	Bewirtschaftung .....	3
5	Bewirtschaftungsart .....	3
6	Zeitliche Bewirtschaftung .....	4
7	Parkieren gegen Gebühr .....	4
8	Fahrzeuge der öffentlichen Dienste .....	4
III	Parkkarten .....	4
9	Grundsatz .....	4
10	Anwohnerparkkarten .....	5
11	Service- und Baustellenparkkarten .....	5
12	Sonderparkkarten .....	5
13	Tagesparkkarten .....	6
14	Nachtparkieren .....	6
15	Gebühren .....	6
16	Beschränkung der Anzahl Parkkarten .....	6
17	Bezug von Parkkarten .....	6
18	Gültigkeitsdauer .....	6
19	Erlöschen der Gültigkeit .....	6
20	Rückerstattung und Ersatz .....	7
IV	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen .....	7
21	Vollzug .....	7
22	Strafbestimmungen .....	7
23	Vorbehalt .....	7
V	Schlussbestimmungen .....	7
24	Inkrafttreten .....	7
	Anhang A – Bewirtschaftungsarten (Art. 5 Abs. 4) .....	8
	Anhang B – Parkierungsgebühren .....	9

# Parkierungsverordnung

## I Einleitung und allgemeine Bestimmungen

### 1 Vorbemerkung

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### 2 Gesetzliche Grundlagen

Diese Verordnung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE)

### 3 Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Beschränkung der Parkzeit sowie die Erhebung von Kontroll- und Benützungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Gemeindeparkplätzen.

<sup>2</sup> Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt

- a) die Privilegierung der Anwohner und anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze;
- b) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohner vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;
- c) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.

<sup>3</sup> Parkplätze auf Privatgrund und in Parkhäusern sowie Parkplätze, die im Zusammenhang mit öffentlichen Festanlässen oder sonstigen Veranstaltungen kurzfristig bereitgestellt werden oder die vorübergehend dem schlichten Gemeingebrauch entzogen werden, unterstehen dieser Verordnung nicht.

### 4 Begriffe

<sup>1</sup> Gebührenpflichtige Parkplätze sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund sowie allgemein zugänglichen kommunalen Parkplätze, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr zu entrichtender Gebühr gestattet ist.

<sup>2</sup> Motorfahrzeuge im Sinn dieser Verordnung sind alle Strassenfahrzeuge mit eigenem Antrieb, mit Ausnahme von Motorrädern und Motorfahrrädern.

<sup>3</sup> Fahrzeughalter ist, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es im eigenen Interesse oder auf eigene Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt.

## II Bewirtschaftung

### 5 Bewirtschaftungsart

<sup>1</sup> Grundsätzlich ist das Parkieren auf dem ganzen Gemeindegebiet zeitlich beschränkt.

<sup>2</sup> Die Parkflächen können mittels Parkuhren, digitalen Erfassungsgeräten oder dergleichen sowie Parkkarten und Parkscheiben monetär und zeitlich bewirtschaftet werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat definiert die Gebührenpflicht der Parkplätze oder kann Parkplätze von der Parkraumbewirtschaftung ausnehmen, sofern dies zum Schutz der Anwohner oder anderer überwiegender Interessen geboten ist.

<sup>4</sup> Der Gültigkeitsbereich der Bewirtschaftungsformen ist im Plan im Anhang A definiert.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann für Spezialnutzungen (z. B. Elektrotankstellen, temporäre Abstellmöglichkeiten) Ausnahmeregelungen treffen. Diese Parkflächen müssen signalisiert werden.

## **6 Zeitliche Bewirtschaftung**

<sup>1</sup> Die zeitliche Bewirtschaftung gilt für die vom Gemeinderat bezeichneten Parkieranlagen oder Zonen (Blaue Zonen).

<sup>2</sup> Auf diesen Parkflächen gilt Parkscheibenpflicht. Das Parkieren von Fahrzeugen ohne Parkkarte richtet sich nach Art. 48 der Signalisationsverordnung (SSV).

<sup>3</sup> In den Blauen Zonen darf von Montag bis Samstag jeweils von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr während maximal 1 Stunde parkiert werden. Bei einer Ankunftszeit zwischen 11:30 und 13:30 Uhr darf bis 14:29 Uhr parkiert werden. Bei einer Ankunftszeit zwischen 18:00 und 08:00 Uhr darf bis 08:59 Uhr parkiert werden. An Feiertagen oder wenn das Auto vor 08:00 Uhr wieder in den Verkehr eingebracht wird, muss keine Parkscheibe hinterlegt werden. Die Parkdauer für Inhaber von Parkkarten richtet sich nach Art. 10.

<sup>4</sup> Die Parkscheibe ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

<sup>5</sup> Die Parkieranlagen und Blauen Zonen müssen entsprechend signalisiert werden.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann Parkplätze von der Zone ausnehmen und stattdessen gemäss Art. 7 bewirtschaften.

<sup>7</sup> Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der Gemeinderat vorübergehend auf die Beschränkungen verzichten.

## **7 Parkieren gegen Gebühr**

<sup>1</sup> Auf öffentlichen Parkplätzen mit Gebührenpflicht gilt die Parkdauer gemäss Angaben auf der Parkuhr.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für öffentliche Parkieranlagen, die einer speziellen Nutzung zugeordnet sind, die gebührenpflichtigen Zeiten verändern.

<sup>3</sup> Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der Gemeinderat vorübergehend auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten.

<sup>4</sup> Die Parkgebühren sind im Anhang B festgelegt.

## **8 Fahrzeuge der öffentlichen Dienste**

Die Pikett-, Einsatz- und Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste der Gemeinde Windisch sind von Gebühren und Höchstparkzeiten befreit.

# **III Parkkarten**

## **9 Grundsatz**

<sup>1</sup> Parkkarten berechtigen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Parkplätzen in den Blauen Zonen. Auf allen anderen zeitlich bewirtschafteten Parkieranlagen sowie auf Parkplätzen, welche nach Art. 7 bewirtschaftet werden, gelten Parkkarten nicht.

<sup>2</sup> Fahrzeuge, die mit einer Parkkarte in der Blauen Zone abgestellt sind, müssen nach maximal 30 Tagen wieder in den Verkehr eingebracht werden.

<sup>3</sup> Parkkarten werden ausschliesslich für Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3.5 Tonnen erteilt.

<sup>4</sup> Eine Parkkarte gewährt auch bei Ausstellung auf mehrere Kontrollschildnummern nur demjenigen Fahrzeug die Parkierungserleichterung, hinter dessen Frontscheibe sie gut sichtbar angebracht ist oder für das sie in elektronischer Form registriert ist.

<sup>5</sup> Eine Parkkarte verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

## **10 Anwohnerparkkarten**

<sup>1</sup> Für das zeitlich unbefristete Parkieren in der "Blauen Zone" werden gegen Gebühr Anwohnerparkkarten ausgegeben.

<sup>2</sup> Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf Anwohnerparkkarten, sofern ihr Wohnsitz bzw. ihr Betriebsdomizil in der Gemeinde Windisch liegt.

- a) Einwohner und Wochenaufenthalter der Gemeinde Windisch für jedes auf ihren Namen und ihre Windischer Adresse eingelöste Fahrzeug;
- b) Einwohner und Wochenaufenthalter der Gemeinde Windisch für jedes ihnen nachweisbar zum ständigen Gebrauch überlassene Fahrzeug;
- c) in der Gemeinde Windisch ansässige Betriebe für jedes auf ihren Namen und ihre Windischer Adresse eingelöste Fahrzeug.

<sup>3</sup> Ein Berechtigter erhält eine Parkkarte für das oder die von ihm benutzten Fahrzeuge, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Auto-kennzeichen vermerkt sind bzw. in elektronischer Form registriert sind. Maximal können drei Fahrzeuge pro Parkkarte registriert werden.

## **11 Service- und Baustellenparkkarten**

<sup>1</sup> Handwerks- und Servicebetriebe und dergleichen können Service- und Baustellenparkkarten für die Blaue Zone erwerben.

<sup>2</sup> Die Service- und Baustellenparkkarte wird nur für Fahrzeuge erteilt, die gewerblichen Zwecken dienen. Dieser Zweck muss bei der Beantragung angegeben werden. Das Fahrzeug muss mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Parkierungsbewilligung gilt nur im Zusammenhang und für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit.

<sup>4</sup> Ein Berechtigter erhält eine Parkkarte für das oder die von ihm benutzten Fahrzeuge, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Auto-kennzeichen vermerkt sind bzw. in elektronischer Form registriert sind. Maximal können drei Fahrzeuge pro Parkkarte registriert werden.

## **12 Sonderparkkarten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Sonderparkkarten vergeben für Personengruppen, die von der Parkraumbewirtschaftung im gleichen Mass betroffen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 10 bis 11 (z.B. Lehrpersonen, Verwaltungsangestellte).

<sup>2</sup> Inhalt und Umfang der Berechtigung richten sich nach den auf den Parkkarten vermerkten Auflagen und Bedingungen.

## 13 Tagesparkkarten

Für einzelne Tage können Tagesparkkarten erworben werden, für welche keine Berechtigungsvoraussetzungen gelten. Mit der Tagesparkkarte kann ein Fahrzeug während eines ganzen Tages bis um 07:59 Uhr am Folgetag in der blauen Zone abgestellt werden.

## 14 Nachtparkieren

<sup>1</sup> Wer ein Motorfahrzeug, einen Wohnwagen oder einen Anhänger regelmässig nachts zwischen 19:00 und 07:00 Uhr auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abstellt, benötigt eine gebührenpflichtige Bewilligung.

<sup>2</sup> Die Voraussetzung der Regelmässigkeit ist gegeben, wenn das Motorfahrzeug, der Wohnwagen oder der Anhänger während eines Monats mindestens dreimal nachts auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abgestellt gesichtet wird.

<sup>3</sup> In den Parkkarten nach Art. 10 bis 12 ist die Bewilligung zum nächtlichen Abstellen des Motorfahrzeugs, des Wohnwagens oder des Anhängers auf öffentlichem Grund enthalten.

## 15 Gebühren

<sup>1</sup> Für das Ausstellen einer Parkkarte wird im Voraus eine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühr deckt die Kosten für die Bewirtschaftung der Parkkarten und der entsprechenden Parkplätze.

<sup>3</sup> Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte respektive bei der Erneuerung zu entrichten.

<sup>4</sup> Die Parkgebühren sind im Anhang B festgelegt.

## 16 Beschränkung der Anzahl Parkkarten

Aus zureichenden Gründen, namentlich bei fehlendem Parkplatzangebot oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor übermässigen Immissionen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkkarten generell oder für einzelne Kategorien beschränken.

## 17 Bezug von Parkkarten

<sup>1</sup> Parkkarten werden auf Gesuch hin von der zuständigen Abteilung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung gegeben und die Gebühren bezahlt sind.

<sup>2</sup> Es ist Sache der Gesuchstellenden, die Bewilligungsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

## 18 Gültigkeitsdauer

<sup>1</sup> Parkkarten werden für die Dauer von einem Jahr (365 Tage) oder einem Monat (30 Tage) ausgestellt oder elektronisch registriert.

<sup>2</sup> Tagesparkkarten gelten für den jeweiligen Kalendertag.

## 19 Erlöschen der Gültigkeit

<sup>1</sup> Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind, ihre Gültigkeit abgelaufen ist oder wenn sie missbräuchlich verwendet wurde.

<sup>2</sup> Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr verwendet werden.

<sup>3</sup> Änderungen der auf der Parkierungsbewilligung vermerkten Tatsachen sind innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Abteilung zu melden.

## 20 Rückerstattung und Ersatz

<sup>1</sup> Rückerstattungen von Parkkarten sind nur für volle Kalendermonate möglich. Der Gemeinderat kann eine angemessene Bearbeitungsgebühr festlegen.

<sup>2</sup> Bei Verlust der Parkkarte kann gegen eine Bearbeitungsgebühr bei der zuständigen Abteilung eine Ersatzkarte beantragt werden.

## IV Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

### 21 Vollzug

Für den Vollzug der vorliegenden Verordnung ist der Gemeinderat bzw. die von ihm bezeichnete Verwaltungsstelle zuständig.

### 22 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen diese Verordnung, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten, werden – soweit nicht die Strafbestimmungen von Art. 90 Ziff. 1 SVG zur Anwendung gelangen – nach den Vorschriften der Gemeinde Windisch mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes oder den Strafbestimmungen des Polizeireglementes der Gemeinde Windisch geahndet.

### 23 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der kantonalen Signalisationsverordnung bleiben vorbehalten.

## V Schlussbestimmungen

### 24 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung tritt per 1. Juni 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

Windisch, 26. April 2021

**GEMEINDERAT WINDISCH**

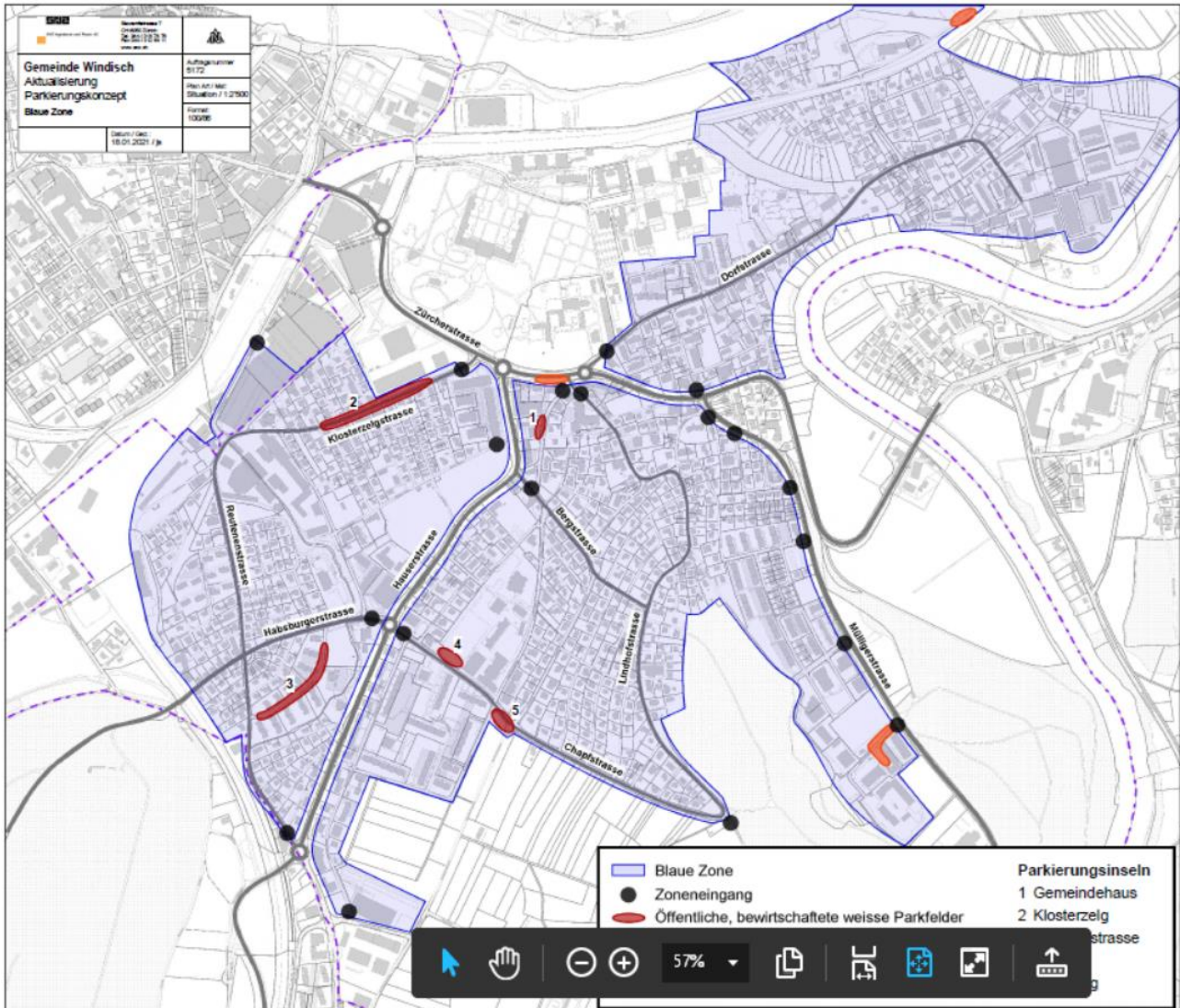


Heidi Ammon  
Gemeindepräsidentin



Marco Wächter  
Gemeindeschreiber I

## Anhang A – Bewirtschaftungsarten (Art. 5 Abs. 4)





## Anhang B – Parkierungsgebühren

Für die Parkierung auf öffentlichem Grund werden folgende Gebühren erhoben:

	<b>Preis</b>	<b>Einheit</b>
Anwohnerparkkarte	CHF 50.00	pro Monat
	CHF 500.00	pro Jahr
Tagesparkkarte	CHF 5.00	pro Tag
Service- und Baustellenparkkarte	CHF 50.00	pro Monat
	CHF 500.00	pro Jahr
Nachtparkierung	CHF 30.00	pro Monat
	CHF 300.00	pro Jahr
Parkieren gegen Gebühr	CHF 1.00 – 2.00	pro Stunde